

2949 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird

Aufgrund des Art. VI der 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/1984, gebührt den Ausgleichszulagenbeziehern im Februar bzw. im November 1985 ein Zuschuß in der Höhe von 200 bzw. 300 Schilling. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Bezieher bestimmter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Kleinrentnergesetz.

Im Hinblick auf die extremen Witterungsverhältnisse zu Beginn des Jahres 1985 soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem genannten Personenkreis im Februar 1985 anstelle des vorhin erwähnten Energiekostenzuschusses von 200 Schilling ein Energiekostenzuschuß von 500 Schilling zustehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 02 26

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatte

S t e i n l e
Obmann